



Pet 2-19-08-61-009792

46414 Rhede

Steuern und Abgaben

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent möchte die Einführung einer Gesundheitssteuer auf Substanzen/Stoffe mit "Gefährdungspotential" erreichen. (ID 82857)

Zur Begründung wird ausgeführt, mit den Einnahmen könnte eine bestmögliche Behandlung oder Entschädigung der Betroffenen erreicht werden.

Auf den weiteren Begründungsinhalt der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition wird Bezug genommen.

Es gab 16 Diskussionsbeiträge und 28 Unterstützungen/Mitzeichnungen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe Stellung zu nehmen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Gesetzgeber ist bei der Ausübung der in Artikel 105 Grundgesetz (GG) begründeten Gesetzgebungskompetenzen für Steuern an die in Artikel 106 GG aufgeführten Steuerarten und an das ebenfalls in Artikel 106 GG geregelte Ertragsverteilungssystem gebunden. Die Zuweisung von Gesetzgebungskompetenzen an Bund und Länder durch Artikel 105 GG in Verbindung mit Artikel 106 GG ist abschließend. Ein über den Katalog der Steuertypen des Artikel 106 GG hinausgehendes allgemeines Steuerfindungsrecht lässt sich dem GG nicht entnehmen

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die von dem Petenten vorgeschlagene Abgabe eine der Tabaksteuer ähnliche Verbrauch- oder Lenkungssteuer sein soll, mit der



gesundheitsgefährdende Aktivitäten eingeschränkt, wenn möglich sogar unterbunden werden sollen. Derartige Lenkungssteuern sind aber nur in besonderen Ausnahmefällen geboten. Wollte der Staat darüber hinaus, jegliches gesundheitsgefährdende Verhalten identifizieren und mittels einer Steuer beeinflussen, würde dies nicht nur die Komplexität des Steuerrechts erheblich steigern und zu höheren Steuererklärungs- und Verwaltungskosten führen. Darüber hinaus würde auch die Freiheit des Einzelnen überproportional beschränkt werden.

Ferner unterliegt das Verbrauchsteuerrecht in der Europäischen Union einem Harmonisierungsprozess. Die Einführung einer gesonderten, nationalen "Gesundheitssteuer" auf sämtliche Substanzen mit Gefährdungspotenzial würde diesem Prozess und damit dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes zuwiderlaufen. Einer Verwendung der Einnahmen aus der vorgeschlagenen Gesundheitssteuer zum einen für die Behandlung der durch die "Substanzen mit Gefährdungspotenzial" Betroffenen und der Finanzierung im Bereich von staatlichen Analysen und der Forschung zum anderen steht im Übrigen auch der Grundsatz der Gesamtdeckung für die Verwendung von Steuereinnahmen entgegen. Alle Einnahmen des Staates dienen grundsätzlich der Finanzierung aller öffentlichen Ausgaben. Dieser Grundsatz gilt auf allen staatlichen Ebenen und ist in § 7 des Haushaltsgesetzes sowie in den Haushaltordnungen von Bund und Ländern verankert. Das Gesamtdeckungsprinzip gewährleistet, dass der Gesetzgeber, also das Parlament, grundsätzlich ohne eine Verwendungsvorgabe frei über die vorhandenen Einnahmen verfügen und entscheiden kann, wie und für welche Aufgaben die Finanzmittel eingesetzt werden sollen.

Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.